



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –**

### **Frage Nummer 33**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Ulrich  
Singer**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, an welche Voraussetzungen werden derzeit in der Praxis die Bestellungen von Heimatpflegern gemäß der Richtlinie über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten (Heimatpflegerichtlinie) geknüpft und wie wird sichergestellt, dass bei Verfahren, die die Denkmalpflege betreffen (inkl. Straßenbau, Bodendenkmalpflege und Landschaftsschutz), in den Stadt- und Kreisverwaltungen die Heimatpfleger angehört werden, und welche Schulungen und Weiterbildungen werden jährlich in Bayern für Heimatpfleger angeboten (bitte die Bezeichnungen, die Dauer, den Ort und die Teilnehmerzahlen angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat mit Beteiligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sollen die Gemeinden, d. h. die kreisangehörigen Gemeinden einschließlich den Großen Kreisstädten und die kreisfreien Städte, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das kulturelle Wohl der Einwohner nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind. Es handelt sich bei der Heimatpflege daher um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Die Gemeinden werden insoweit im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung – BV) tätig. Entsprechendes gilt nach Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) auch für die Landkreise. Dagegen handelt es sich bei der ebenfalls in der Heimatpflegerichtlinie angesprochenen Heimatpflege durch die Bezirke und der Bestellung eines Bezirksheimatpflegers nach Art. 48 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) um eine Pflichtaufgabe der Bezirke.

Die Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger werden vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege und von den Bezirksheimatpflegerinnen und Bezirksheimatpflegern bei ihrer Arbeit unterstützt und beraten.

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus der gemeinsamen Heimatpflegerichtlinie von Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH), Staatsministerium des In-

nern, für Sport und Integration (StMI), Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) und Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (zu den Anforderungen, um als Heimatpfleger in Betracht zu kommen, insbesondere Nr. 1 Sätze 4 und 5).

Die Beteiligung der Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger bei Verfahren, die die Denkmalpflege betreffen, erfolgt gemäß Art. 13 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG).

Zur Beteiligung der Heimatpflege im Rahmen der Bauleitplanung hat das StMB Folgendes mitgeteilt:

Die (Stadt- bzw. Kreis-)Heimatpfleger werden im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel als Träger öffentlicher Belange bei der Behördenbeteiligung (§ 4 Baugesetzbuch – BauGB) eingebunden zur Beurteilung der in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltenen Planungsleitlinien (insbes. Nr. 5: „Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“).

Dies wird den Gemeinden in den durch das StMB herausgegebenen „Planungshilfen für die Bauleitplanung p 20/21“ auch ausdrücklich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in dieser Form empfohlen.

Soweit im Zusammenhang mit Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen oder Ortsstraßen eine Planfeststellung durchzuführen ist, ist in diesem Verfahren grundsätzlich die zuständige Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Die Denkmalschutzbehörde wird dabei gemäß Art. 13 Abs. 1 BayDSchG vom Heimatpfleger beraten und unterstützt.

Schulungen und Weiterbildungen werden grds. auf Bezirksebene durch die Bezirksheimatpflege sowie durch den Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e. V. organisiert. Letzterer richtet jährlich im Frühjahr ein Heimatpfleger-Treffen in Ingolstadt aus. Ferner werden vom Landesverein regelmäßig Tagungen, Symposien und Vorträge angeboten.

Das StMFH veranstaltet ergänzend in Kooperation mit dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e. V. alle zwei Jahre das „Forum.Heimatpflege.Kommunal“, das zur Vernetzung und zum Austausch der bayerischen Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger dient und jeweils unter ein wechselndes Thema der Heimatpflege gestellt wird.